

Weisung 202510001 vom 01.10.2025 – Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Abrechnung von Gruppenfahrdiensten bei Teilnehmenden des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs

Laufende Nummer: 202510001

Geschäftszeichen: KPI2 – 5392.113, 1763, 75127

Gültig ab: 01.10.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Für Teilnehmende des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches (EV/BBB) in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX wird die Abrechnung von Fahrkosten, im Rahmen § 73 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX des durch den Leistungserbringer zur Verfügung zu stellenden Gruppenfahrdienstes bundeseinheitlich geregelt.

1. Ausgangssituation

Der Bundesrechnungshof hat die Kostensätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX (aLa) im Jahr 2023 geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass es bei der Berechnung der Fahrkosten während des EV/BBB bundesweit unterschiedliche Vorgehensweisen gibt und über die Höhe der Fahrkosten nicht regelhaft einzelfallbezogen entschieden wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat sich der Auffassung und den Empfehlungen angeschlossen und ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Gewährung der Gruppenfahrdienste aufgesetzt.

Hierbei sind unterschiedliche regionale bzw. länderspezifische Vereinbarungen zwischen z. B. den Landesarbeitsgemeinschaften WfbM mit den Regionaldirektionen entsprechend zu berücksichtigen. Ferner ist die Trennung von Fahr- und Maßnahmekostensätzen in einigen Regionaldirektionsbezirken durchzuführen.



2. Auftrag und Ziel

Mit der überarbeiteten Fachlichen Weisung zum § 73 SGB IX erhalten die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services verbindliche Regelungen zur Gewährung von Fahrkosten. Sie regelt wie die BA die Pauschalen für die Kostenerstattung des Gruppenfahrdienstes einer WfbM und eines aLa ermittelt und abrechnet. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird auf eine jährliche Schlussrechnung/Abschlussrechnung verzichtet. Die aktualisierte Fachliche Weisung steht ab sofort in der geltenden Fassung im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

Die individuell erforderlichen Fahrkosten (Selbstfahrer, Beförderung durch Angehörige, öffentliche Verkehrsmittel bzw. Einzelfahrdienste, die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind) sind weiterhin gemäß § 73 SGB IX für alle Teilnehmenden an Maßnahmen im EV/BBB zu entscheiden und auf der fachlichen Stellungnahme „Reha 104“ in den dafür vorgesehenen Spalten zu dokumentieren.

Die Regelungen der Fachlichen Weisung nach § 73 SGB IX gelten für Maßnahmen mit Beginn 01.01.2026.

Die neue Regelung zur Abrechnung der Gruppenfahrdienste ist auf bisherige Verfahrensabsprachen, Vereinbarungen in den Rahmenverträgen und Kostenvereinbarungen (Verträge) anzuwenden. Diese sind entsprechend zu überprüfen und ggf. umzustellen. Sollte es Verfahrensabsprachen und Vereinbarungen geben, die dieser Regelung entsprechen, haben diese nach Rücksprache mit dem durchführenden Reha-Träger (z.B. dem Eingliederungshilfeträger) weiter Bestand. Die darin vereinbarten Pauschalen für den Gruppenfahrdienst können übernommen werden.

Der ermittelte pauschale Fahrkostensatz für den Gruppenfahrdienst ist bis zum 31.12.2025 zu vereinbaren.

Für Teilnehmende, die sich in einer laufenden Maßnahme im EV/BBB bei Leistungserbringern mit einem maßnahmebezogenen Monatskostensatz befinden, erfolgt keine Anpassung.

Sollten aufgrund von Verfahrensabsprachen, Vereinbarungen in den Rahmenverträgen und bestehenden Kostenvereinbarungen (Verträge) Kündigungs- bzw. Änderungsfristen zu beachten sein, könnte sich der Beginn der Umstellung auf den pauschalen Fahrkostensatz verzögern. Es ist eine revisionssichere Begründung zu dokumentieren und die Umstellung bis spätestens 31.12.2026 sicherzustellen.



3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- beteiligen sich an den Verhandlungen der Regionalen Einkaufszentren (REZ) zu den Änderungen der Rahmenverträge, der Verfahrensabsprachen bzw. Kostenvereinbarungen mit den Landesarbeitsgemeinschaften WfbM und übernehmen ab der Umstellung die Prozessverantwortung für Fahrkostenregelungen.

Die Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agenturen für Arbeit

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- stimmen im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit einen Prozess mit der/dem jeweiligen WfbM/aLa für die Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes unter Zuhilfenahme der im [Internet](#) veröffentlichten „Fahrkostenkalkulation“ ab und
- schließen eine „Vereinbarung über die Erstattung von Fahrkosten des Fahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA“.
- Die Reha-Beraterinnen und Reha-Berater treffen eine auf den Einzelfall bezogene individuelle Entscheidung hinsichtlich der Fahrkostenerstattung. Bei Nutzung des Gruppenfahrdienstes ist der ermittelte pauschale Fahrkostensatz in die fachliche Stellungnahme „Reha 104“ zu übernehmen.
- Für die Zahlung des vereinbarten pauschalen Fahrkostensatzes an den Leistungserbringer ist eine Abtretungserklärung vom Teilnehmenden einzuholen und an das OS-Team BAB/Reha weiterzuleiten.

Die Teams BAB/ Reha der Operativen Services

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- zahlen die in der fachlichen Stellungnahme „Reha 104“ eingetragene Gesamtsumme der Maßnahmekosten und der pauschalen Fahrkostensätze mittels Daueranordnung an die Leistungserbringer aus.

Die Regionalen Einkaufszentren

beachten die Weisung wie folgt:



1. Bei maßnahmebezogener Vergütung für Maßnahmehbeginne ab dem 01.01.2026:
 - vereinbaren die REZ Maßnahmekostensätze ohne Fahrkosten,
 - schreiben bestehende Fahrkosten-Pauschalen nicht fort; außer es liegt eine unter Nr.2 beschriebene Verzögerung vor und
 - ändern vertragliche Regelungen, sofern Vereinbarungen zu Fahrkosten enthalten sind.
2. Bei jahresbezogener Vergütung sowohl für Eintritte ab dem 01.01.2026 als auch für Bestandskunden in den Maßnahmen (Eintritte vor dem 01.01.2026):
 - vereinbaren die REZ Maßnahmekostensätze ohne Fahrkosten,
 - schreiben bestehende Fahrkosten-Pauschalen nicht fort; außer es liegt eine unter Nr.2 beschriebene Verzögerung vor und
 - ändern bestehende Rahmenvereinbarungen, falls Regelungen zu Fahrkosten enthalten sind.
3. Beteiligen bzw. informieren die Regionaldirektionen über weisungsbedingte Vertragsänderungen.

4. Info

Alle WfbM und aLa werden mittels eines Informationsschreibens über die BAG WfbM über die neue Regelung in Kenntnis gesetzt. Die „Musterkalkulation für die Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes“ und „Vereinbarung über die Erstattung von Fahrkosten des Fahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA“.) werden zeitgleich im [Internet](#) veröffentlicht.

5. Haushalt

Beteiligt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

